

FINMA_VERSICHERUNGSRECHT 20060911_d_sg_o_01 vom 11. September 2006

FINMA Versicherungsrecht, 2006-09-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/finma_versicherungsrecht_20060911_d_sg_o_01

FR: FINMA_VERSICHERUNGSRECHT 20060911_d_sg_o_01 du 11 septembre 2006

IT: FINMA_VERSICHERUNGSRECHT 20060911_d_sg_o_01 del 11 settembre 2006

Erwägungen

E. 1

Der Gesuchsteller und Rekurrent, X, wurde am 31. Oktober 1999 von zwei Bekannten zusammengeschlagen und erlitt lebensgefährliche Kopfverletzungen. Von diesen erholte er sich nicht mehr vollständig; der Vorfall hatte, unter anderem, bleibende Funktionsstörungen des Gehirns zur Folge. Am 4. März 2004 wurde ihm in Anerkennung eines Invaliditätsgrades von 80% eine ganze IV-Rente zugesprochen (kläg. act. 7).

Im Jahre 1997, zwei Jahre vor dem Vorfall, hatte X mit der Y Versicherung AG (im Folgenden Y) einen Unfallversicherungsvertrag abgeschlossen. Mit Schreiben vom 13. Januar 2005 meldete der Rechtsvertreter des Gesuchstellers bei der Y den Versicherungsfall an und ersuchte um grundsätzliche Anerkennung der Leistungspflicht sowie einer Berechnung der aus Versicherungsvertrag geschuldeten Invalidenentschädigung (bekl. act. 10). Am 18. Mai 2005 lehnte die Y dies mit der Begründung ab, dass sich der Gesuchsteller auf eine Rauferei eingelassen habe und die Leistung daher gestützt auf Art. 8 lit. f der Allgemeinen Versicherungsbedingungen abgelehnt werden müsse (kläg. act. 12).

Am 9. Juni 2005 unterzeichnete die Y eine Erklärung, dass sie, falls der Versicherungsanspruch überhaupt bestehe, bis zum 31. Dezember 2005 auf die Einrede der Verjährung verzichte, soweit diese nicht bereits eingetreten sei (bekl. act. 12).

E. 2

Am 8. Dezember 2005 leitete der Gesuchsteller ein Vermittlungsverfahren ein und erhielt am 12. Januar 2006 den Leitschein zur Anhängigmachung der Klage.

Mit Eingabe vom 8. März 2006 reichte der Gesuchsteller gegen die Y eine Forderungsklage über Fr. 350'000.– beim Kreisgericht Rheintal ein. Gleichentags stellte er ein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege. Mit Urteil vom 5. Juli 2006 wies das Gericht die Klage ab, da der Versicherungsanspruch verjährt sei. Gleichzeitig wurde dem Gesuchsteller mit Präsidialentscheid die unentgeltliche Rechtspflege wegen Aussichtslosigkeit der Klageerhebung verwehrt, und er wurde zur Bezahlung der Gerichtskosten von Fr. 6'000.– und zur Entrichtung einer Parteientschädigung von Fr. 2'000.– an die Gegenpartei verpflichtet.

E. 3

Das Gesuch um unentgeltliche Prozessführung für das Rekursverfahren wird abgewiesen.

Der Präsident Die a.o. Gerichtsschreiberin

Hans Schawalder Kim Zindel

Bekanntgabe des Rechtspruchs mit dieser Entscheidung.

Versand an

- Rechtsanwalt Dr. Thomas Bürgi (GU) - Kreisgerichtspräsidium Rheintal (S)

am

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.